

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2732/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Getreidepreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Daneben sind die Bedeutung des Getreideanbaus für die Agrarwirtschaft der Gemeinschaft und der Einfluß der Getreidepreise auf die Preise vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit auf das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu berücksichtigen.

Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen so festgesetzt werden, daß dem Produktionsniveau, der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung, deren Verwendung sowie der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung getragen wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die Preise höher als im vorhergehenden Wirtschaftsjahr festzusetzen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden die Richtpreise für Getreide, der Grundinterventionspreis für Weichweizen und der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

	<i>Rechnungseinheiten je 1 000 kg</i>
a) <i>Richtpreise:</i>	
Weichweizen	139,44
Roggen	138,74
Gerste	126,99
Mais	126,41
Hartweizen	207,33
b) <i>Grundinterventionspreis:</i>	
Weichweizen	125,93
c) <i>garantierter Mindestpreis:</i>	
Hartweizen	215,45

*Artikel 2*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 666/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 <sup>(3)</sup> wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 16.